

sich nicht nach dem Zeitpunkte des Inkrafttretens, sondern des Erlasses, d. i. der Verkündung des Gesetzes¹.

Der Gesetzgeber kann, wann, so oft und wie er es für gut hält, einen Dritten durch Gesetz ermächtigen, mit Gesetzeswirkung Anordnungen zu treffen, und zwar worüber der Gesetzgeber will, auch über Gegenstände, von denen man zu sagen pflegt, daß sie an sich und ihrer Natur nach dem Gebiete der Gesetzgebung angehören². Er kann sogar diese Anordnungen mit Gesetzeskraft ausstatten, d. h. vorschreiben, daß sie nur durch Gesetz, nicht durch den Anordnenden geändert werden dürfen. Dies ist z. B. geschehen durch § 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 (R.-G.-Bl. 1869, S. 145) bezüglich des vom Bundesrath erlassenen Wahlreglements. Ebenso kann der Gesetzgeber bestimmen, daß Theile eines Gesetzes oder selbst ein ganzes Gesetz ganz oder theilweise durch einen Dritten aufgehoben oder abgeändert werden können. Der Beispiele hierfür sind unzählige³. Es folgt dies daraus, daß der Gesetzgeber an keine Schranken gebunden ist. Der Reichsgesetzgeber kann ferner auch Landesgesetze zu Reichsgesetzen erklären. Das als Landesgesetz ergangene Handelsgesetzbuch und die Wechselordnung sind als Gesetze des Norddeutschen Bundes erklärt und eingeführt worden (Gesetz vom 5. Juni 1869, R.-G.-Bl. 1869, S. 379).

Wann das Gesetz in Kraft treten soll, d. h. befolgt werden muß, hängt vom Ermessen des Gesetzgebers ab. Er kann diesen Zeitpunkt selbst bestimmen, er kann auch einen Dritten, den Kaiser, oder den Bundesrath ermächtigen, diesen Zeitpunkt zu bestimmen. Der Gesetzgeber kann Theile eines Gesetzes, z. B. organisatorische zugleich mit ihrer Verkündung, andere später in Kraft setzen. Er kann auch, wenn er dies für angemessen erachten sollte, dem Gesetze rückwirkende Kraft beilegen, insbesondere vorschreiben, daß ein Gesetz schon vor seiner Verkündung in Wirksamkeit getreten ist.

Der Reichsgesetzgeber knüpft dagegen, und zwar in allen Fällen, die verbindliche Kraft des Gesetzes an seine Verkündung vom Reichs wegen, welche vermittelt durch ein Reichsgesetzblatt geschieht (Art. 2 der Reichsverfassung). Eine in anderer Weise oder überhaupt nicht verkündigte Anordnung hat, auch wenn sie als Reichsgesetz zu Stande gekommen ist, keine verbindliche Kraft. Ist es verkündet, so kann es auch für die Zeit gelten, in der es noch nicht verkündigt war, d. h. es kann ihm schon vor dem Zeitpunkte der Verkündung rückwirkende Kraft beigelegt werden⁴. Wenngleich die Verkündung zum Zwecke des Bekanntmachens geschieht, so ist es für die verbindliche Kraft eines Reichsgesetzes wesentlich ohne Bedeutung, ob es bekannt ist oder nicht. Ein gehörig verkündetes Gesetz gilt selbst für den, der die Verkündung nicht erfahren hat, noch erfahren konnte. Falls das Reichsgesetz keinen anderen Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt, so beginnt die letztere nach der Vorschrift in Art. 2 der Reichsverfassung mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist. Diese Vorschrift bezieht sich indess nicht auf Konsulargerichtsbezirke. § 47 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (R.-G.-Bl. 1879, S. 197) bestimmt: „Neue Urtheile erlangen, soweit nicht reichsgesetzlich etwas Anderes bestimmt wird, in den Konsulargerichtsbezirken nach Ablauf von vier Monaten, von dem Tage gerechnet, an welchem das betreffende Stück des Reichs-Gesetzblattes oder der preussischen Gesetzsammlung in Berlin ausgegeben worden ist, verbindliche Kraft.“

Ueber die Frage, wann, abgesehen von den Konsulargerichtsbezirken, Reichsgesetze außerhalb des deutschen Reichsgebietes verbindlich werden, bestehen zwei Ansichten: die eine, von Laband⁵ vertreten, geht dahin, daß, wenn nichts

¹ Ebenso Laband, I, S. 549.

² Die entgegengehende Ansicht v. Fenne², ReichsAnspruch, II, § 64, S. 19, Preussisches Staatsr., I, § 89 (vgl. dagegen Knab, Verordnungsrecht, S. 16 ff.) kann heute als vollständig aufgegeben bezeichnet werden.

³ S. drei bei Laband, I, S. 530; andere und viel wichtigere: Gewerbeordnung § 139 a, Invaliditätsversicherungsgesetz v. 22. Juni 1889,

§§ 2, 3.

⁴ Dies ist z. B. geschehen bezüglich des Bündnisvertrages mit Bayern, der am 1. Jan. 1871 in Kraft trat, ferner mit dem Gesetz vom 22. Mai 1893 (R.-G.-Bl. 1893, S. 171), das mit dem 1. April 1893 Gesetzeskraft erhielt; siehe dessen Art. 27.

⁵ I, S. 560 f.